



## Ausrichtung der Treueprämie als Urlaub

### Grundlagen

[Art. 45 PersG](#)  
[Art. 112 ff. PersV](#)

PHB SG: 52.1  
vom: 01.01.2016  
Ersetzt: 52.1  
vom: 01.06.2012

## 1 Grundsatz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten erstmals nach Vollendung des 10. Jahres eine Treueprämie (Art. 45 PersG). Anspruch, Anrechnung von Dienstjahren sowie Berechnung der Höhe der Treueprämie sind in den Artikeln 112 bis 114 PersV geregelt. Gemäss Art. 115 PersV kann der oder die Vorgesetzte auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters den Bezug der Treueprämie als bezahlten Urlaub bewilligen, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Dazu gelten nachfolgende Ausführungsbestimmungen.

## 2 Ausführungsbestimmungen

Maximale Dauer des bezahlten Urlaubs:

- 10/15 Dienstjahre (0.5 Monatsgehalt) 10 Arbeitstage
- 25 Dienstjahre (1.0 Monatsgehalt) 20 Arbeitstage

Der 13. Monatslohn sowie die Sozialzulagen werden während des bezahlten Urlaubs ungekürzt ausgerichtet. Der Urlaub wird für eine allfällige Ferienkürzung wegen längerer Abwesenheiten nicht mitgezählt.

Um die Treueprämie voll oder teilweise in Form von bezahltem Urlaub zu beziehen, stellt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin **bis spätestens drei Monate vor Fälligkeit** einen entsprechenden Antrag an den Vorgesetzten oder die die Vorgesetzte.

Der bezahlte Urlaub ist **innerhalb von zwei Jahren ab dem Fälligkeitsdatum** zu beziehen. In dienstlich besonders begründeten Fällen kann die Frist durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte im Einvernehmen mit dem Personalamt verlängert werden.

## 3 Berechnung

Gemäss Berechnungstabellen (vgl. Link im Zusatz). Grundformel:

Anzahl Tage gemäss Anspruch \* Ø BG% der letzten 5 Jahre  
BG% zum Zeitpunkt der Fälligkeit

### Zusatz

[Berechnungstabelle](#)